

auf diesen Gegenstand sich beziehenden Verfügungen des Straf-Gesetzbuches sind folgende :

Art. 291. Eine gesellschaftliche Vereinigung von mehr als zwanzig Personen, die zum Zwecke hat, alle Tage oder an gewissen bestimmten Tagen sich zu versammeln, um sich mit religiösen, literarischen, politischen oder andern Gegenständen zu beschäftigen, darf sich nur mit Genehmigung der Regierung, und unter den Bedingungen bilden, welche die Staats-Gewalt der Gesellschaft aufzulegen belieben mag.

In der im vorhergehendem Artikel angezeigten Zahl von Personen sind jene nicht einbegriffen, die in dem Hause wohnen, worin die Gesellschaft zusammenkommt.

292. Jede Gesellschaft von der hieroben bezeichneten Beschaffenheit, die sich ohne Genehmigung gebildet, oder nach Erhaltung derselben, die ihr aufgelegten Bedingungen verletzt hat, soll aufgelöst werden.

Uebrigens sollen die Häupter, Directoren oder Verwalter der Gesellschaft mit einer Geldbuße von sechszehn bis zwey hundert Francs bestraft werden.

294. Jeder, der ohne Erlaubniß der Municipal-Behrden den Gebrauch seines Hauses oder Zimmers, ganz oder theilweise zur Versammlung einer auch sogar genehmigten Gesellschaft, oder zur Ausübung eines Gottesdienstes gestattet oder bewilligt, soll mit einer Geldbuße von sechszehn bis zwey hundert Francs bestraft werden.

S e c h s t e s C a p i t e l .

Von den Maßregeln bey größern Zufällen so viel möglich die schädlichen Folgen derselben zu verringern oder zu vernichten.

Unter Zufällen begreift man hier, wie wir schon oben Seite 72 bemerkt haben, Begebenheiten, deren Ursachen außer dem menschlichen Willen liegen. Es ist einleuchtend, daß die Polizey nichts gegen wahre Zufälle vermöge, aber es ist ihre Pflicht, die Folgen, welche dieselben zu begleiten pflegen, entweder ganz zu vernichten, oder doch wenigstens

zu verringern und weniger fühlbar zu machen. Um dieses mit Erfolge thun zu können, müssen die Maire über folgende Fragen nachdenken: Welche Zufälle sind in den ihrer Verwaltung anvertrauten Gemeinden wahrscheinlich nach der Lage, nach den Zeit-Umständen oder nähern Anzeichen zu besorgen? Unter den Zufällen, die besorgt werden, welche gestatten vorläufige Vorkehrungen, welche nicht? Die Vorkehrungen, welche nach der Natur des Zufalls zu treffen sind, können nach drey Epochen abgetheilt werden, 1) Vorkehrungen vor dem wirklichen Falle; 2) während desselben; 3) nach demselben. Auf die einzelnen Vorkehrungen, sagt Sonnenfels, führt die aufmerksame Betrachtung von dem Gange des Zufalls, von den Uebeln, die er sogleich verursacht, von denen, die er zurückläßt. Es fragt sich dann, welche von diesen Uebeln fordern die dringendste Hülfe? — Eine sorgfältige Polizey muß über diejenigen Fälle, welche in ihrem Umkreise besorgt werden, Vorschriften entwerfen, damit bey dem wirklichen Ausbruche des Unglücks die untergeordneten Beamten im Voraus von ihren verschiedenen Berichtigungen unterrichtet sind. — Wir theilen hier aus Sonnenfels Polizey-Wissenschaft die Vorkehrungen mit, welche er bey Ueberschwemmungen vorschlägt.

Vorkehrungen vor der Ueberschwemmung.

Die Umstände, welche eine Ueberschwemmung besorgen machen, sind: zu Winterszeit, grosser Schnee, früher und anhaltender Frost, welcher den Fluß, besonders wenn das Wasser hoch war, zeitig schließt, und dem Eise eine starke Dicke gibt: zur Sommerszeit, starke anhaltende Regen in den obern Ländern, welche Flüsse durchströmen, oder in den Ländern, deren Flüsse andere aufnehmen. Die näheren Anzeichen einer bevorstehenden Ueberschwemmung sind, gegen den Frühling jäh einfallendes Thauwetter: im Sommer das Steigen des Flusses, besonders mit trübem Gewässer, oder wenn er Holz, oder sonst Güter treibt: Nachrichten von einem Wolkensturz oben aus. Die besondere Aufmerksamkeit auf diese Umstände und Anzeichen ist die Pflicht des Polizey-Commissars, des (Maire), der Wachen. Dem dickeren Eise muß der Abzug durch Aufhauen

erleichtert werden, wo das Stemmen desselben hauptsächlich vorzusehen ist, in den Buchten, und engeren Krümmungen des Flusses, und an den Brücken. Bey jähem Thauwetter muß niemanden über das Eis zu gehen gestattet werden.

Zu den Voranstalten wird bey erster Wahrnehmung der Anzeichen der Anfang gemacht. Zu große Vorsicht ist bey solchen Gefahren zuträglicher, als zu große Sicherheit. Es ist ein eigener Commissar mit der erforderlichen Anzahl von Hülfspersonale und verstärkten Wachen anzustellen. Die Voranstalten haben Gebäude, Güter und Menschen zum Gegenstande. Die Gebäude und Brücken müssen von Werkverständigen untersucht werden, ob sie dem Wasser zu widerstehen Stärke haben. Die solche nicht haben, müssen gestützt werden. Die Güter, welche der Gefahr der Wegschwemmung oder des Verderbnißes ausgesetzt sind, werden hinwegzuschaffen seyn. Es wird daher befohlen, daß jedermann sein Vieh in Dörtern übertrage, welche dem Wasser nicht ausgesetzt sind, auch andere Habschaften und Waaren, welche im Wasser zu Grund gehen, hinwegschaffe, oder sonst in Sicherheit bringe.

Bey Menschen ist gegen das Wasser selbst, und gegen den Mangel an Lebensmitteln, während der Ueberschwemmung, Vorsehung zu treffen. Diejenigen, welche niedere, dem Wasser ausgesetzte Wohnungen inne haben, sind anzuhalten, sich aus, oder nach höheren Stockwerken zu ziehen. Vorzüglich muß auf diejenigen gesehen werden, die bey wachsender Gefahr sich weniger zu retten fähig seyn würden, auf Kranke, schwangere Weiber, auf Kinder und alte Leute. Die Wohlhabendern, geräumiger Bewohnern, können, wenn es nöthig ist, bey solchen Anlässen verpflichtet werden, um zur Unterbringung anderer Menschen Platz zu gewinnen, sich enger zusammenzuziehen, die Hauseigenthümer, Leute auf den Boden unter dem Dache aufzunehmen.

Die Vorsorge wegen der Lebensmittel, muß dreyfach seyn: für die Vermögendern, die sich einen Vorrath anschaffen können; für diejenigen, die zwar keinen Vorrath anzuschaffen, aber sich dennoch ihr tägliches Bedürfniß anzukaufen im Stande sind; für die ganz Unvermögenden, worunter in diese Lage die ganze Classe der Tagelöhner gerechnet werden muß, welche durch das Wasser ihrer Erwerbung nachzugehen gehindert ist. Den Polizey-Commissarern und Ortsmagistraten kann es nicht schwer seyn, zu wissen, zu welcher Classe jeder Bewohner gehört. Indessen wird es nützlich

seyn, sich ein bestimmteres Kenntniß durch Nachsehen von Haus zu Haus zu verschern. Der erstern Classe wird angesetzt, sich den nothwendigen Vorrath an Lebensmitteln anzuschaffen. Die dritte Classe muß mit Beyziehung der Orts-Obrigkeit Familienweise nach der Anzahl der Köpfe beschrieben, und darunter die Kranken, Wöchnerinnen, Säugenden, Kinder und hülfbedürftigen Alten genau verzeichnet seyn.

Den mit den verschiedenen Lebensmitteln handelnden Gewerben, den Gastwirthen und Barköchen der bedrohten Gegenden wird aufzutragen seyn, einen verhältnismäßigen Vorrath bereit zu halten: auch ist nachzusehen, ob sie diesen Auftrag erfüllen. Denen, die weniger bey Kräften sind, muß von Seiten der Polizey Unterstützung gegeben werden. Zur Beyhülfe macht die Polizey auch selbst Vorsehung mit Lebensmitteln, veranstaltet so viel möglich die Gemeinschaft mit den übrigen Bezirken, um die Zufuhr zu unterhalten, und muntert, wenn es nöthig seyn sollte, durch Belohnungen zur Zufuhr auf. Die Umstände können es rätlich machen, daß den Gewerben, die sich mit Zubereitung von Lebensmitteln abgeben, besonders den Bäckern einige größere Gebäude, Gemeinhäuser u. dergl. angewiesen werden, um täglich eine bestimmte Menge zur Anordnung und Vertheilung der Polizey vorzubereiten. Bey dieser Vorsorge für den Vorrath der Lebensmittel muß in der dem Winter nähern Jahreszeit, auch auf das Holz, zu jeder Jahreszeit aber auf das Wasser, und anderes Getränk nicht vergessen werden, weil das Brunnenwasser bey einer Ueberschwemmung meistens verdorben ist.

Weil gleichwohl alles vorzusehen unmbglich bleibt, müssen für unvorgesehene Fälle, sowohl zur Rettung von Menschen, Vieh und Gütern, als zur Uebersetzung von einem Orte zu dem andern, Fahrzeuge bereit gehalten werden. Den Inwohnern werden zu ihrer Beruhigung die Vorsehungen, welche zu ihrer Sicherheit getroffen worden, an wen sie sich nach Umständen zu wenden haben, die Ordnung, welche bey Nacht und Tag gehalten werden soll, endlich die Signale bekannt gemacht, sowohl die, durch welche man von dem Zunehmen des Wassers, und der herannahenden Gefahr benachrichtiget wird, als diejenigen, durch welche jemand, der vielleicht in besondere Gefahr geräth, Beystand anzurufen hat. Von dem Augenblicke, da die näheren Anzeichen der Ueberschwemmung wahrgenommen werden, muß der Commissar, welcher zur allge-

meinen Aufsicht abgeordnet ist, mit seinem zugegebenen Personale den Bezirk nicht mehr verlassen, und von Zeit zu Zeit an die obere Polizey Bericht senden.

Vorkehrungen während der Ueberschwemmung.

Die Gegenstände der Vorkehrungen in diesem Zeitpuncte sind die nehmlichen: Gebäude, Güter, Menschen. Es ist in einem gewissen Sinne nur die Anwendung der Voranstalten. Die Untersuchung der Gebäude wird sorgfältig fortgesetzt, vorzüglich der Keller und Grundfeste, wie auch der etwa eingehenden Canäle. Wo dem an einem Hause sich mehr stemmenden Gewässer durch Räumung des Eises oder was sonst das Wasser verdämmt, Abzug verschafft werden kann, muß das Nöthige dazu sogleich veranstaltet werden.

Bei den mit Lebensmitteln handelnden Gewerben, ist täglich nachzusehen, um die Verweigerung, Verheimlichung, Uebertheuerung der Feilschaften zu hindern. Den Armen werden nach Anzahl der Köpfe die nothwendigen Lebensmittel unentgeltlich vertheilet, wobei auf die Personalumstände Rücksicht getragen, den Kranken und Unbehilflichen schon gekochte Speisen, den Wöchnerinnen Brühen, den säugenden Weibern, und für Kinder, Milch, Weißbrod und was sonst ihren Bedürfnissen angemessen ist, gereicht werden muß. Die über den Zustand der Familien vorher verfaßten Verzeichnisse dienen bey dieser Vertheilung zur Richtschnur. Wenn daher Veränderungen sich ereignen, wenn irgend Leute von der dürftigen Classe krank werden u. dgl., muß es angezeigt und in dem Verzeichnisse nachgetragen werden.

Wosfern durch das Steigen oder Stehen des Wassers Güter in Gefahr kommen, die man sicher geglaubet hat, muß die Aufsicht dem Eigenthümer zu ihrer Vergung mit Menschen und Fahrzeugen, Beystand leisten. Es wird nützlich seyn, auf solche Fälle, und überhaupt für diejenigen, die zur Rettung ihrer Habschaften sich nicht wohl einen Ort verschaffen können, ein geräumiges gemeinschaftliches Magazin anzuweisen, wo das Geflüchtete genau bewahrt werden muß: wegen hinweggeschwemmter Güter muß verordnet werden, daß dieselben unter Strafe des Diebstahls niemand geheim halten, noch sich zueignen soll. Zugleich wird bestimmt, wohin die aufgefangenen Güter abzuliefern sind: welche dann in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden, damit sich die Eigenthümer dazu rechtfertigen mögen.

Da die Bösewichter aus dergleichen allgemeinen Nöthen gemein-

eiglich Vortheil zu ziehen suchen, so ist während der Ueberschwemmung überhaupt die öffentliche Wachsamkeit gegen dieselben zu vergrößern. Den Hauseigenthümern wird aufgetragen, ihre Häuser zeitig zu schließen, die Vorsicht gegen Feuer zu verdoppeln, und zur Nachtzeit auf jeden Fall ein Licht bereit zu halten. Von Seite der Polizei müssen auch die Straßen beleuchtet und die Patrouillen von Wachen und Beamten ohne Unterlaß, sowohl bey Tag, als zur Nachtzeit in alle Gegenden abgesendet werden. Damit die Einwohner in ihren nothwendigen Verrichtungen außer Haus nicht ganz gehindert werden, sind an gewissen Gegenden Fahrzeuge zu stellen, die diejenigen, die es verlangen, umsonst fahren sollen. Uebrigens muß der Zustand des Gewässers stets beobachtet, der Abfall genau untersucht, und an die Polizei Vorsteher die Auskunft eingesendet werden.

Vorkehrungen nach der Ueberschwemmung.

Abermahl müssen die Gebäude untersucht, die Gefahrleidenden vor dem Umsturze gesichert, wo die Gefahr zu groß ist, die Einwohner auszuziehen, angehalten werden. Sollten irgend Menschen oder Viehe zu Grunde gegangen seyn, deren Körper das abgefallene Wasser zurückläßt, so sind sie, um der aus der Fäulung zu besorgenden Ansteckung vorzukommen, sogleich hinweg zu schaffen. Weiter hat die Polizei ihre Sorgfalt darauf zu kehren, daß das zurückgebliebene Gewässer aus den Kellern, wo es die Grundmauer unterweichen würde, geschöpft, aus den Höfen abgeleitet werde; daß die Wohnzimmer ausgelüftet und ausgetrocknet, daß die Brunnen gereinigt, daß eingegangene Canäle, die zu Grunde gerichteten Straßen und Brücken hergestellt werden.

Es wird nöthig seyn, die Unterstützung an Lebensmitteln, wenigstens bey der ärmsten Classe, noch durch ein Paar Tage fortzusetzen, weil die Reinigung der Wohnung und Herstellung der Ordnung jede Familie nothwendig, und zu sehr beschäftigt, als daß ihr sowohl Muth als Zeit übrig bliebe, ihrem Unterhalte durch andere Arbeiten vorzusehen. Nach hergestellter öffentlicher und Privat-Ordnung wird endlich der Schaden, den die überschwemmte Gegend gelitten, von Haus zu Haus, von Familie zu Familie beschrieben, ein Individuel-Verzeichniß darüber entworfen, und dem Staate eingereicht werden, von dem die Verunglückten die verhältnismäßige Hülfe und Vergütung erwarten. (Siehe über den letzten Punct das Ges. vom 19. Vendem. 6. J. E. 244 u. f.)